

**211. Bekanntmachung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Rieseberg"
im Stadtgebiet von Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom 23.09.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S.440) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 2 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Rieseberg“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Helmstedt und befindet sich im Stadtgebiet von Königslutter. Es liegt zwischen den Ortschaften Scheppau, Rieseberg und Lauingen.

Der Schutzgegenstand dieser Verordnung umfasst die 162 m hohe Erhebung des gesamten Rieseberges. Der "Rieseberg" befindet sich im ostbraunschweigischen Hügelland, dem stärker kontinental geprägten Teil der naturräumlichen Region der Börden. Er befindet sich hier in der lößfreien Teilregion des Dorm-Riesebergs-Hügellandes.

Erdgeschichtlich hat sich der Rieseberg durch den Aufstieg eines Salzstocks als Salz-Sattel-Struktur herausgebildet. Mit diesem Ereignis haben sich auf relativ engem Raum unterschiedliche Gesteine des Erdmittelalters aufgewölbt, insbesondere Kalk- und Mergelgesteine, sowie Sand- und Tonsteine. Im Kammbereich sind durch Einbrüche im Muschelkalk Dolinen entstanden. Am Nordosthang kommen mit Sandsteinen die ältesten Gesteine des Riesebergs vor. Am Ost- und Südhang tragen Geschiebelehmdecken zur geologischen Vielfalt des Areals bei. An der Nord-, Südwest- und Westseite des Riesebergs haben sich Quellhorizonte an der Grenze der Muschelkalkschichten zum überlagernden Tongestein gebildet, aus denen viele, z. T. temporäre Quellen zutage treten.

Die außerordentliche biologische Vielfalt des Riesebergs ist in ihrer Ganzheit Schutzgegenstand. Sie hat ihre Wurzeln in der besonderen geologischen Vielfalt einschließlich der resultierenden Bodenbildungen und der standörtlichen Vielfalt. Schutzgegenstand sind die unterschiedlichen Ausprägungen der auf den Kalkböden des zentralen Riesebergs dominierenden Waldgesellschaften, der Kalkmagerrasen in Waldrand- und Hanglagen auf flachgründigen, trockenwarmen Kalkböden, sowie die Lebensgemeinschaften der nährstoffarmen Sandböden an Teilen der Südostflanke

im Bereich der Binnendünen. Der überwiegende Teil des Waldgebietes bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.

Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte (**Anlage C**) zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.

Die Anlagen A bis C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt und bei der Stadt Königslutter am Elm unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 104 „Rieseberg“ (DE 3730-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 196 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung
 - a) der Waldbestände mit natürlicher Waldentwicklung,
 - b) naturnaher Waldbestände mit natürlicher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 - c) naturnaher Waldbereiche mit Eichen-Hainbuchenwäldern sowie mit Waldmeister-Buchenwäldern,
 - d) und Pflege des naturnahen Kalk-Magerrasen

- mit natürlicher Artenzusammensetzung,
 - e) von naturnahen Bachläufen, Quellbereichen und Stillgewässern, auch wenn sie nur zeitweise Wasser führen,
 - f) des an das Waldgebiet angrenzenden extensiv genutzten Grünlandes mit z. T. sehr seltenen Tier- und Pflanzenarten,
 - g) der Hecken und Bäume außerhalb des Waldes,
 - 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in standortheimische Waldbestände, sowie die Sicherung vorhandener Laubwälder gegen die Umwandlung in Nadelholzbestände,
 - 3. den Schutz und die Förderung
 - a) der Frauenschuh-Standorte und die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung stabiler Bestände,
 - b) mehrerer gefährdeter Pflanzenarten an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze als besonderen wissenschaftlichen Wert,
 - c) der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Waldfledermausarten wie Bechstein-, Mopsfledermaus und Großes Mausohr, der Wildkatze und der Waldvogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 - 4. der Schutz und die Erhaltung der Steinbrüche,
 - 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rieseberg“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
6210* - „Kalktrockenrasen und seine Verbuschungsstadien“ als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Spitzorchis (*Anacamptis pyramidalis*), Stäptliches Knabenkraut (*Orchis pyramidalis*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemophyllus*), Filz-Segge (*Carex tomentosa*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*) und Dornige Hauhechel (*Ononis spinosa*) kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 9130 - „Waldmeister-Buchenwald“ als naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestand auf mehr

- oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden diese Bestände als Naturwald der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Misch- und Nebenbaumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen- Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die lebensraumtypischen Tierarten, wie Großes Mausohr, und Pflanzenarten, wie Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), der mesophilen Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
- b) 9170 - „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichen- und Hainbuchen-Mischwald auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Dieser umfasst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden diese Bestände als Naturwald der natürlichen Entwicklung überlassen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn und Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tierarten, wie verschiedene Waldfledermausarten, und Pflanzenarten, wie Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Purpur Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Leberblümchen (*Anemone hepatica*) und Wunder-Veilchen (*Viola mirabilis*), kommen in stabilen Populationen vor.
 - 3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*):
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer langfristig überlebensfähigen Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitats der Umgebung durch

- die Erhaltung und Schaffung halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung, durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern beziehungsweise auf Kalkmagerrasenflächen,
- Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode und Schaffung von Ansammlungsmöglichkeiten.

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines geeigneten Jagdlebensraums sowie von geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Baumhöhlen durch

- Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände mit zum Teil unterwuchsfreien und -armen, einschichtigen Bereichen (Buchenhallenwälder) als Jagdlebensräume in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und kontinuierlich ausreichendem Umfang von Höhlenbäumen sowie Altholz und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.
- Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Altbaumbestand und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,
- Erhalt und Förderung extensiver zeitweise kurzrasiger Wiesen, Mähwiesen und Weiden als Jagdlebensräume.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
2. Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
3. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
4. Fledermausquartiere zu stören, zu verändern oder zu beseitigen,
5. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Hunde frei laufen zu lassen,
10. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
11. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
12. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
13. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
14. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
15. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
16. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

(2) Das NSG darf außerhalb von gekennzeichneten Wegen nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Reiten ist außerhalb gekennzeichneten Fahrwege oder der für Reiter gekennzeichneten Sonderwege verboten. Die Ausweisung besonders gekennzeichneten Reitwege bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(3) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden

- sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keiner Zustimmung der Naturschutzbehörde; Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen der vorherigen Anzeige,
3. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt. Die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie
 1. ohne Umwandlung in Acker,
 2. ohne Düngung,
 3. ohne Grünlanderneuerung,
 4. ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,

5. ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 6. ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 7. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfangs an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,

A.) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben

1. die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
2. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Reinbestände aus nicht standortgerechten Arten,
3. ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
4. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. Spätblühende Traubenkirsche,
5. ohne Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
6. ohne Höhlenbäume, mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren, zu fällen.

B.) sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben

- I. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130 und 9170 zuzuordnen sind, soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die

- Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plötzliche Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material, wie Kalkschotter, pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen,
 10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. Entwässerungsmaßnahmen der Lebensraumtypenfläche 9170 nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- II.** auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz

- bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
2. bei künstlicher Verjüngung
- a) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9170 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - b) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
- III.** auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9130 und 9170, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- IV.** auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche

der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

C.) sowie nach folgenden, sich aus Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses ergebenden, mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die die Anlage des Erlasses keine Vorgaben enthält, soweit

1. zum Schutz der prioritären Art des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) ein Auflichten im Wald zur Erhöhung des Lichteinfalls erfolgt (in einem für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der bestehenden Population notwendigem Umfang).

D.) Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Anlage B: Maßgebliche Detailkarte zur Verordnung über das NSG).

E.) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen.
 2. Die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschsen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (7) In den Fällen der Absätzen 2 bis 6 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

- (10) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und / oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Riesenberg“ (Amtsbl. f. d. RegBez. Brg Nr. 27 vom 15.11.1983, S. 285) außer Kraft.
- (3) Das LSG „Mittlere Schunter“ (Amtsbl. f. d. RegBez. Brg vom 01.08.1977, S. 127) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

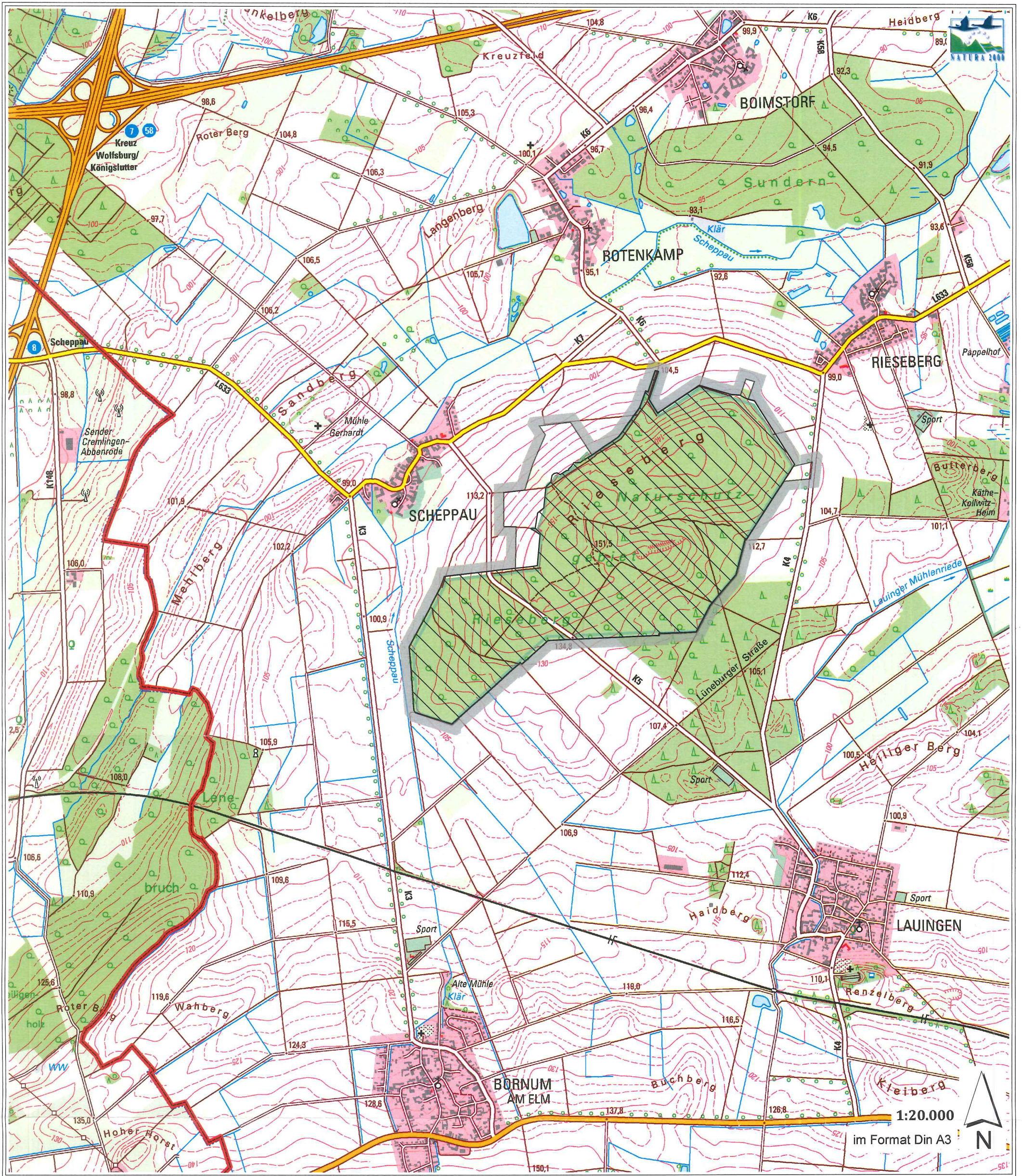
Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

Helmstedt, den 07.10.2020

D.S. *gez. Radeck*

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht



Naturschutzgebiet "Rieseberg"

(Anlage A: Übersichtskarte zur Verordnung über das NSG)

Legende

- Kreisgrenze
- Naturschutzgebietsgrenze
- FFH-Gebiet

Helmstedt, den 7.10.2020
Der Landrat



Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -
Südertor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

ABl.-Nr. 50 vom 14.10.2020